

Zwangsmittel in Rheina-Wolbeck bis jetzt bloß auf vorgedachte Executions- und andere Befehle, so wie auf die wenigen Gerichts- und andern Personen, welchen die Vollstreckung gewöhnlich obliegt; — und glücklich das Land, wenn es nie mehrerer bedürfen wird! Sollten sie aber wider besseres Verhoffen nicht hinreichen, sollte es Frevler geben, die durch Ungehorsam, Widerstand und gemachten oder gefundnen Anhang zum verfassungsmäßigen Gebrauch fremder Hülfe, oder zu Errichtung einer eignen bewaffneten Gewalt nöthigten, deren Kosten man gern dem Land sparte, so werden sie die harten und nachtheiligen Folgen vor sich, den Ihrigen und ihren Mitbürgern zu verantworten haben, die Vorgesetzten aber sich mit dem Bewußtseyn beruhigen, daß es an ihnen nicht lag, wenn das Land einen Vorzug einbüßt, der ihm allgemein beneidet worden seyn würde.

S. 72. Je mehr übrigens der Geist gegenwärtiger Verordnung dahin geht, die Rechtspflege einfacher, schleuniger und minder kostspielig zu machen, und sie damit auf ihre ursprüngliche Bestimmung und Würde, so weit, als möglich, zurück zu führen, desto mehr läßt sich von Partheyen, die ihr wahres Beste nicht vorsätzlich verkennen, mit Grund erwarten, daß sie sich die genaueste Befolgung angelegen lassen seyn werden.

S. 73. Zu diesem Ende soll diese Verordnung gedruckt, und an gehörigen Orten bekannt gemacht und angeheftet werden.

4. Rheine den 21. Mai 1803. (V. c. Kanzel-Verkündigungen.)

Herzoglich Loosische Regierung in Rheina-Wolbeck.

Zur Beseitigung des Mißbrauchs der seitherigen Unbeschränktheit der Kanzel-Verkündigungen wird, in Berücksichtigung der besondern Beschaffenheit des Landes, verordnet: daß fortseßlich von den Kanzeln verkündigt werden soll, 1) was obrigkeitlich oder von den Landgerichten an die Prediger zur Bekanntmachung gelangt, 2) die Eheverlöbniße, die vorkommenden Verkäufe und Verkündigungen, so wie die Anzeigen verlornener oder gefundener

Sachen, und 3) nur diejenigen andern Bekanntmachungen, welche mit beamtlicher Genehmigung versehen sind.

Die Prediger haften für die Befolgung dieser Vorschrift, welche von den Kanzeln zu verkündigen ist.

5. Rheine den 27. Mai 1803. (V. b. Polizei zu Rheine.)

Herzoglich Loosische Regierung in Rheina-Wolbeck.

In mehrern Stücken ist die Rheinische Policey nicht, was sie seyn sollte; vielmehr äußern sich sehr häufige Mängel und Gebrechen, die man nicht ohne Bedauern und Mißfallen wahrnehmen kann. Namentlich werden Straßenreinigung, Behutsamkeit mit dem Feuer, Ordnung mit Bau- und Fuhrwesen, auch Pferden und andern Zugthieren, so vernachlässigt, als wenn die heilsamen Vorschriften, die wegen verschiedner dieser Gegenstände je und je gegeben worden sind, gar nicht vorhanden wären. Die Nachtheile und Gefahren, die hieraus für Gesundheit, Leben, Sicherheit und Bequemlichkeit erwachsen, bedürfen für den gemeinen Menschenverstand keiner besondern Erläuterung. So sehr es aber obrigkeitliche Obliegenheit ist, in dergleichen Fällen ein Einsehen zu haben, eben so sehr müssen die guten Bürger dieser Stadt zum Gedeihen solcher Anstalten, die zunächst und augenscheinlich ihr eignes Beste bezielen, beyzutragen suchen. Denn welcher unter ihnen kann gleichgültig zusehen, wenn die Miststätten und Gruben vor den Häusern, nachdem sie das Auge beleidigt, und den Weg beengt haben, auch noch die Luft verpesten, oder gar, wie die traurigen Beyspiele gewesen sind, das Grab der Vorübergehenden werden? — wenn die Unreinigkeiten so sich häufen, daß der Wanderer nicht in den Straßen einer Stadt, sondern in Sümpfen zu waten glaubt? — wenn das gefährliche Element des Feuers mit einem Leichtsinne, der jeden Nachdenkenden zittern macht, behandelt wird? — wenn Holz und andere dergleichen Sachen Tage lang die Straßen verrammeln? — wenn das Fuhrwesen solche Stellungen nimmt, daß es sich selbst nicht auseinander zu finden weiß, und aller Ab- und Zugang gehemmt wird? — und wenn endlich unbewachte Pferde und andere Zugthiere in der Abwesenheit ihrer Herrn und Führer sich einer Frey-

heit erfreuen, deren geringster Schade ist, daß die Sicherheit in den Straßen vom Zufall abhängt? Gesellt sich nun zu diesen Betrachtungen noch, daß die Stadt der Sitz des herzoglichen Hauses geworden ist, und damit die Verpflichtung zu doppelter Sorgfalt in Allem, was öffentliche Sicherheit, Bequemlichkeit und Annehmlichkeit betrifft, übernommen hat, so wird sich ohne Zweifel das gesammte Publicum, oder doch der bessere Theil mit Bereitwilligkeit zu folgenden, jeden Stand treffenden, Satzungen bekennen, und durch deren schleunige und genaue Erfüllung ein rühmliches Beyspiel zu geben suchen.

§. 1. Binnen acht Tagen hat Jeder seine Misthaufen oder Gruben, die an offner, gemeiner Straße liegen, wegzuschaffen; auch dürfen künftig dergleichen Stäten weder hergestellt, noch neu angelegt werden; alles bey Strafe von zwey Reichsthalern.

§. 2. Was künftig aus Pfählen oder Ställen zu weiserm Gebrauch auf die Straße geworfen wird, muß selbigen Tags noch bey Strafe von einem Thaler wegschaffen werden.

§. 3. Jeder läßt bey einer Strafe von drey guten Groschen Mittwochen und Sonnabends vor zehn Uhr Vormittags vor seinem Haus, und was dazu gehört, bis in die Mitte der Straße kehren, und das Kehricht gleich abführen.

§. 4. Wer sonstigen Unrath vor seinem Haus, und was dazu gehört, auswirft, oder liegen läßt, giebt eine Strafe von sechs guten Groschen.

§. 5. Wer bey Tag seinen, nach der Straße führenden, Abtritt oder Ahl reinigt, und den entstehenden Unrath abführt, verfällt in eine Strafe von zwey Thalern.

§. 6. Wer den Schutt vom Bauen über den dritten Tag liegen läßt, giebt eine Strafe von einem Thaler.

§. 7. Wer in vorbenannten Dingen, der Strafe ungeachtet, faumselig ist, giebt zu erkennen, daß Gerichts- und Stadtdiener, auch Pförtner seine Obliegenheit erfüllen sollen, denen er daher zwey gute Groschen, für jede Schiebkarre voll, zu entrichten hat.

§. 8. Wer bey dem Wegschaffen den Kehricht, Unrath und Schutt an Orten niederlegt, wo er dem Publicum, oder dem Eigenthum des Einzelnen zur Last oder Benachtheiligung gereicht, unterwirft sich einer Ahndung von zwölf guten Groschen.

§. 9. Wer Taback auf offner Straße oder in der Nähe leicht=feuerfangender Materialien raucht, Feuer in offenen Gefäßen über die Straße trägt, Asche vor den Thüren ausschüttet, oder auf Straßen, Lennen, Zolbern, oder in Ställen mit brennendem Licht ohne Leuchte seinen Berrichtungen obliegt, bezahlt eine Geldbuße von ein bis zehn Thalern, nach Lage und Umständen.

§. 10. Flachsbrechen bey Licht, und Flachstroeknen bey Hausöfen oder in Backöfen wird mit zehn Thalern gehandelt.

§. 11. Wer bey dem Bauen Holz und ähnliche Sachen so auf die Straße hinlegt, daß das Fuhrwesen nicht vorbey kann, haftet mit neun guten Groschen.

§. 12. Außer dem Fall eines Baues dürfen bey Strafe eines halben Thalers keine Baumaterialien auf gemeinen Straßen und Gassen ausgelegt werden.

§. 13. Alles Vor- und Einbauen, wodurch die Grundlage der Häuser, nach der Straße zu, verändert wird, ist, gleich der Anlegung sogenannter Ueberstöcke nach der Straße zu; bey willkürlicher Strafe für Bauherrn und Zimmermeister streng untersagt.

§. 14. Wer mit Wagen, Karren, Pflügen oder sonstigem Fuhrwesen solche Stellungen nimmt, daß anderem Fuhrwerk der freye Ab- und Zugang gehemmt wird, fällt in die Strafe von neun Groschen.

§. 15. Dieselbe Strafe trifft den, welcher leere Wagen, Karren, Pflüge ic. auf offner Straße, zumal Abends oder bis in die Nacht, stehen läßt.

§. 16. Wer auf offnen Straßen oder Plätzen seine Pferde oder anderes Zugvieh, auch nur für einen Augenblick, allein und ohne gehörige Aufsicht läßt, dem werden diese Thiere in Beschlag genommen, bis er mit einem Thaler gebüßt hat.

§. 17. Metzger oder deren Knechte dürfen ihre Hunde, bey Strafe eines Thalers, nicht anders auf den Straßen laufen lassen, als wenn sie selbige zur Einbringung ihres Viehes gebrauchen.

§. 18. Landrichter in Rheina=Wolbeck, und Bürgermeister in Rheine bilden eine Policy=Commission, die ohne Ansehen der Person, und bey eigner Verantwortung über gegenwärtiger Verordnung wacht.

§. 19. Sie versichern sich dabey bloß durch Augenschein, Amtsberichte oder Bekenntniß, daß der Verordnung durch Thun oder Lassen zuwider gehandelt ist, und

treiben alsdann die verwürkten Strafgeelder ohne Gestattung weitem Verfahren ein.

§. 20. Sie weisen zu dem Ende die verpflichteten Gerichts- und Stadtdiener, auch Pfortner, zu sorgfältiger Aufsicht und Nachsuchung in den Straßen, zur ungesäumten Anzeige der Ungehorsamen, und zur Ergreifung der allein stehenden Pferde und Zugthiere an, und verabsolgen ihnen, zur Vergütung ihrer pflichtmäßigen Aufmerksamkeit und Sorgfalt, den vierten Theil der jedesmaligen Strafgeelder, ahnden aber dagegen auch jede Saumseligkeit mit acht guten Groschen.

§. 21. Sie heben die Kosten des abzuhaltenden Protocolls von den Gestraften.

§. 22. Sie bringen diese Verordnung ehebaldigst und in herkömmlicher Weise zur Kenntniß des Publicums.

6. Rheine den 10. Juni 1803. (V. c. Stempel-Auflage.)

Herzoglich Loosische Regierung in Rheina-Wolbeck.

Die in den hochstift-münsterschen Verordnungen vom 17. December 1764, 25. April 1765, 18. December 1769 und 24. Nov. 1776 (Nr. 446 d. 1sten Abth. d. S.) über die Stempel-Auflage und die Anwendung von Stempelpapier bei gerichtlichen u. a. Verhandlungen enthaltenen, und seither in Nichtachtung gerathenen Festsetzungen und Vorschriften, werden, „in sofern als sie auf gegenwärtige Umstände sich anwenden lassen“, erneuert; sodann wird der Haupt-Debit des Stempelpapieres und die Stempelung der Spielkarten und Kalender dem herzogl. Regierungs-Sekretariate übertragen; für die nothwendige Anwendung der Stempelbogen der 15. Juni c. a. festgesetzt und endlich bestimmt: „daß in den Verhandlungen, die seit Bekanntmachung des herzoglichen Regierungs-Antritts, oder am 16. Februar 1803 angefangen haben und noch obschweben, der Stempel nach seinem ganzen Werth nachgetragen werden muß.“

Die gegenwärtige Verordnung soll gehörig bekannt gemacht und angeheftet, auch den obrigkeitlichen Personen mitgetheilt werden.

7. Rheine den 26. August 1803. (V. c. Garten-, Holz- und Hude-Frevel.)

Herzoglich Loosische Regierung in Rheina-Wolbeck.

Da sehr geklagt wird, daß das Grundeigenthum nicht die nöthige Sicherheit genieße, daß vielmehr Gartendieberei, Holzfrevel und unberechtigtes Weiden überhand nähmen, so ergeht wegen dieser drey Gegenstände hiermit folgende Verordnung:

§. 1. Wer fremde Gärten und Wiesen, oder die daselbst befindlichen Gebäude, Anlagen, Geräthschaften, Früchte und sonstiges Wachstum beschädigt oder beraubt, hat nicht bloß Ersatz zu leisten, sondern leidet auch das erstemal eine Geldstrafe von ein bis zwanzig Thalern, oder eine mehrtägige Haft bei Wasser und Brod, das zweitemal mehrtägige öffentliche Arbeit, das drittemal die Landesverweisung.

§. 2. Sind Holzungen, zumal Eichel- und Tannenkämpfe von der Beschädigung oder Entwendung betroffen, so wird die Strafe verdoppelt.

§. 3. Besonders steht auf eigenmächtiger Eintritt, Hut oder Weide die Abführung des Viehes zum Pfandstall, bis für jedes Pferd, Ochse oder Kuh ein Thaler, und für jedes Stück sonstigen Viehes acht Gute Groschen erlegt sind.

§. 4. Was verdächtige Leute an Erdfrüchten und Holz einbringen, soll in Thoren und Straßen angehalten werden, bis sie sich über ihr Recht ausweisen.

§. 5. Wer den Frevler so hinlänglich anzeigt, daß zur Untersuchung und Strafe geschritten werden kann, erhält unter Verschweigung seines Namens, fünf Thaler aus dem Vermögen des Frevlers, oder aus öffentlichen Mitteln.

§. 6. Aeltern oder deren Stellvertreter, Hausväter und Erzieher müssen ihre Kinder, Untergebne und Zöglinge hiervon sorgfältig unterrichten, und für alles, was diese verwürken, haften.

§. 7. Ueberhaupt sind die Verordnungen vom 26. April 1763 (Nr. 323 d. 1sten Abth. d. S.) und 7. Julius 1786 (Nr. 530 l. c.), soweit sie mit gegenwärtiger bestehn, erneuert.